



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Dezember 1968

Nr. 6464

Die Einwohnergemeinde Winznau ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des Bebauungsplanes "Industriegebiete Schachen" und der dazu gehörenden Vorschriften, bzw. Ergänzung des Baureglementes und der Zonen-, Strassen- und Beitragsordnung.

Die Gemeinde Winznau besitzt einen Zonenplan, der mit RRB Nr. 4199 vom 17. August 1965 rechtsgültig wurde. In diesem Plan wurde das Gebiet Schachen, zwischen Aare und Kanal als Projektierungszone für zweigeschossige Wohnbauten, Industrie- und Grünzone ausgeschieden. Im Zusammenhang mit der Flussschifffahrt und der im Niederamt geplanten Express-Strasse war dies erforderlich. Der neue Plan nun regelt die Zonenausscheidung und die Strassenführungen im Gebiet Schachen, dabei wurden einige reglementarische Ergänzungen notwendig.

Die öffentliche Auflage der oben erwähnten Unterlagen erfolgte vom 24. Mai bis 24. Juni 1968. Innert der gesetzlichen Frist wurden 4 Einsprachen eingereicht. 2 davon wurden nach Verhandlungen zurückgezogen, 2 vom Gemeinderat abgewiesen. Vom Weiterzug an die Gemeindeversammlung wurde von den beiden zuletzt erwähnten Einsprechern kein Gebrauch gemacht. An der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. August 1968 wurden der Bebauungsplan "Industriegebiete Schachen" und die dazu gehörenden reglementarischen Ergänzungen genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell ist folgendes zu bemerken: Der östliche Teil des Schachengebietes wird von der Niederamt-Regionalstrasse berührt, deren Führung aber noch nicht im Detail festgelegt ist. Das für diese Strasse nötige Trasse muss nach Abschluss der entsprechenden Studien durch eine öffentliche Planaufgabe sichergestellt werden. Der

voraussichtlich für die Projektierungszone in Frage kommende Raum wurde im Situationsplan eingezeichnet. Evtl. Bauvorhaben in diesem Bereich müssen daher vor der Erteilung einer Baubewilligung dem Kant. Bau-Departement zur Prüfung vorgelegt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "Industriegebiete Schachen" mit den dazu gehörenden Vorschriften, bzw. Ergänzung des Baureglementes und der Zonen-, Strassen- und Beitragsordnung der Gemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtsgültigkeit, soweit sie im Widerspruch mit dem vorliegenden stehen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, der Kant. Planungsstelle vier auf Leinwand aufgezeichnete Pläne und drei spezielle Vorschriften zuzustellen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-  
gemeinde Winznau zu verrechnen)

=====

(Staatskanzlei Nr. 829 ) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen. spez.  
Vorschriften  
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. spez. Vor-  
schriften (folgt später)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Amtschreiberei Olten, mit 1 gen. Plan (folgt später)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau  
Baukommission der Einwohnergemeinde Winznau, mit 1 gen. Plan  
und 1 gen. spez. Vorschriften (folgt später)  
Herrn F. Hediger, dipl. Ingenieur ETH, Römerstrasse 6,  
4600 Olten  
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

